

LANDGERICHT ERFURT



Landgericht Erfurt • Postfach 900 432 • 99107 Erfurt

Herrn Rechtsanwalt
Jürgen Kasek
bei PWG
Thomasiusstraße 2
04109 Leipzig

für Rückfragen:
Durchwahl: 0361 3775-602
Telefax: 0361 3775-800

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag von
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ihr Zeichen

A 87/18

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

8 O 1430/18

Datum

11.09.2019

In dem Rechtsstreit
Pistner, H. ./ Rothe-Beinlich, A.
wg. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kasek,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 09.09.2019 und eine Abschrift des Beschlusses vom 09.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Stanke, Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

Anschrift:
Domplatz 37
99084 Erfurt

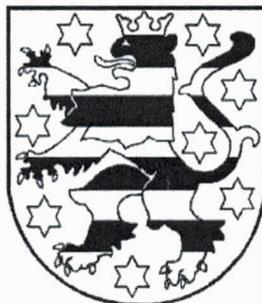
Verkehrsanbindung:
ab Hauptbahnhof mit den Straßenbahnlinien
3 (Richtung Europaplatz),
4 (Richtung Hauptfriedhof/Flughafen),
6 (Richtung Rieth)

Kommunikation:
Telefon: 0361 3775-535
Telefax: 0361 3775-800

Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes finden aus Sicherheitsgründen Personen- und Taschenkontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

Landgericht Erfurt

Az.: 8 O 1430/18



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Dr. Hans **Pistner**, Wartburgstraße 17, 99094 Erfurt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ETL Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**, Windthorststraße
17, 99096 Erfurt, Gz.: 1299/18GH06

gegen

Stadträtin Astrid **Rothe-Beinlich**, amtsansässig: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jürgen **Kasek**, Thomasiusstraße 2, 04109 Leipzig, Gz.: A 87/18

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richterin am Landgericht Dr. Bender

als Einzelrichterin am 09.09.2019 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2019

b e s c h l o s s e n :

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache durch Abschluss eines Vergleichs erledigt haben, war lediglich über die Kosten des Rechtsstreits entsprechend § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 91 a Abs. 1 S. 2 ZPO).

Grundsätzlich hat die in dem Rechtsstreit unterliegende Partei die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen. Der Kläger wäre ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigung, dh. vorliegend des Vergleiches, zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Der Kläger verlangte den Widerruf und die Unterlassung einer Nachricht der Beklagten, welche diese über Twitter verbreitete.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Widerruf der Nachricht der Beklagten vom 27.06.2018 auf ihrem Twitter-Account aus §§ 1004 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 823 Absatz 1 BGB analog wegen einer Rechtsverletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Im Gegensatz zu Eingriffen in die von § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter ist hier für die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interesse vorzunehmen. Das geschützte Rechtsgut des Geschädigten muss das des Schädigers überwiegen. Abzuwägen ist vorliegen das Recht des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 GG und dem durch Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit.

Die Nachricht der Beklagten auf Twitter stellt eine zulässige Meinungsäußerung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG dar. Meinungen sind Äußerungen, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens geprägt und keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Sie können subjektiv ledig-

lich richtig oder falsch, nicht aber wahr oder unwahr sein (BVerfGE 61, 1 ff). Tatsachen sind dem Beweis zugänglich, da sie sich auf objektiv überprüfbare Ereignisse oder Umstände beziehen (MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 824 Rn. 15-20). Tatsachen können dann unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG fallen, wenn sie ihrerseits eine meinungsbildende Relevanz aufweisen. (BVerfGE 61, 1 ff).

Die Äußerung der Beklagten stellt eine Meinung dar. Dies gilt sowohl für die Äußerung, der Kläger diskreditiere „die Willkommenskultur“ und bediene, „Ressentiments in AFD Manier“ als auch für die Äußerung der Beklagten, die CDU müsse bezüglich der von dem Kläger gehaltenen Rede beurteilen, ob „dies ihre Haltung“ sei. Gleiches gilt für das Wort „unfassbar“, welches eindeutig eine Wertung zum Ausdruck bringt. Auch der Teil der Nachricht, in welchem die Beklagte teilweise Worte der vom Kläger gehaltenen Rede wiedergibt, und schreibt, dass er „Assimilation auf natürliche Weise“ fordere, stellt eine Meinungsäußerung dar. Die Beklagte verkürzte zwar das Zitat des Klägers aus dessen Rede. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um ein Falschzitat. Der Durchschnittsleser kann frei interpretieren, ob eine Assimilation in einem rein soziologischen oder naturalistischen Sinne vom Kläger gefordert wurde. Es wird von der Beklagten eine Meinung zum Sinngehalt geäußert, die der Leser zur Grundlage einer eigenen, auch vom Verständnis des Zitierenden abweichenden Urteilsbildung über den Inhalt der Aussage des Zitierten machen kann (BGH, Urteil vom 27. Januar 1998 Az. VI ZR 72/97 - zitiert nach juris).

Auch die Behauptung von „rassistische Ausfälle“ ist eine scharfe und übersteigerte Äußerungen, die noch von der Meinungsfreiheit gedeckt wird, aber inhaltlich keinen Bezug zu den nachfolgenden Zitaten aus der Rede des Klägers hat. Ob eine konkrete Äußerung oder Veröffentlichung als rassistisch, nationalistisch oder fremdenfeindlich anzusehen ist, unterliegt einer – nicht der Beweiserhebung zugänglichen – Bewertung, die auch vom eigenen politischen Standpunkt abhängig ist (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.1.2016 Az. 16 U 87/15).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung handelt, so dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede eingreife (vergl. BVerfGE 93, 266 ff). Die Aufgabe der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 PartG trägt als eine wesensgemäß politische prinzipiell keine inhaltlichen Reglementierungen, wenn anders sie nicht um eine ihrer Grundvoraussetzungen gebracht werden soll (BVerfGE 61, 1 ff)

Die Schranke der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG, u.a. das Recht der persönlichen Ehre, ist vorliegend nicht überschritten. Persönliche Diffamierungen in Form von Schmähkritik sind nicht mehr vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst (BVerfGE 93, 266 ff). Diese ist hier in der Nachricht der Beklagten auf Twitter jedoch nicht zu sehen. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 Az. 1 BvR 444/13 - zitiert nach juris). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Soweit der Kläger ausführt, er habe aufgrund der Nachricht der Beklagten auf Twitter damit zu rechnen, dass sich potentielle Kunden womöglich nicht mehr von ihm ärztlich behandeln lassen wollen, so ist festzustellen, dass die Nachricht der Beklagten auf Twitter weder für sich genommen, noch im Zusammenhang mit den weiteren Äußerungen, als Schmähung anzusehen sind.

Auch sonstige Ansprüche des Klägers auf Widerruf bzw. Unterlassung sind nicht ersichtlich.

gez.

Dr. Bender
Richterin am Landgericht



Beglaubigt

Erfurt, 11.09.2019

Stanke
Stanke, Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle